



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern
Schwanengasse 2
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Sie erhalten unsere Antworten zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Altdorf, 3. Dezember 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor


Roger Nager


Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Beilage

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : Amt für Gesundheit Uri

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Beat Planzer

Telefon : 041 875 21 57

E-Mail : planzer.beat@ur.ch

Datum : 19. November 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch, ge-ver@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)	
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
Amt für Gesundheit Uri	<p>Der Kanton Uri begrüsst, dass mit der revidierten TPFV Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen geschaffen werden sollen. Ebenso unterstützt der Kanton Uri die Idee von Pauschalbeiträgen, welche die kantonalen Programme effizient, zielorientiert und mit geringem administrativem Aufwand unterstützen sollen.</p> <p>Diese Pauschalbeiträge sollen jedoch nach dem Modell des Alkoholzehntels umgesetzt werden. Denn die vorgeschlagene Lösung für Pauschalbeiträge in diesem Verordnungsvorschlag erfüllen die Absicht der Effizienz und die Senkung des administrativen Aufwands aus unserer Sicht klar noch nicht.</p> <p>Für kleinere Kantone ermöglicht der Grundbeitrag in der Höhe von 30'000 Franken erst einen Effekt, wenn das Geld in Massnahmen der bestehenden Programme wie beispielsweise der «Psychischen Gesundheit» integriert werden kann. Zudem ist aufgrund der langjährigen Erfahrung mit kantonalen Programmen der Grundbeitrag auf 60'000 Franken zu erhöhen (anstatt 30'000 Franken).</p> <p>Wir erwarten zudem, dass mit der vorliegenden Verordnungsanpassung ermöglicht wird, dass die Pauschalbeiträge auch im Rahmen von bereits bestehenden Programmen eingesetzt werden können. Das heisst weg von der stoffgebundenen Prävention zur Anerkennung des Tabakkonsums als Psychische Krankheit: Tabakkonsum ist eine Suchterkrankung, deren ICD-10 Klassifizierung zu den Verhaltenssstörungen gezählt wird.</p> <p>Ob der administrative Aufwand für die Gesuchstellung tatsächlich reduziert und der geforderten Niederschwelligkeit gerecht werden kann, hängt von der konkreten Umsetzung ab. Deshalb ist entscheidend, dass die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung unter Einbezug der GDK, der VBGF und der KKBS erfolgt. Aus heutiger Sicht und nach den bereits gemachten Erfahrungen eines kantonalen Tabakpräventionsprogramms in Zusammenarbeit mit dem TPF bezweifeln wir, dass dieses zentrale Ziel mit diesem Verordnungsvorschlag, erreicht werden kann.</p> <p>Damit die Tabakprävention gestärkt wird und die finanziellen Mittel wirksam, wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt werden, ist ein besonderes Augenmerk auf die Verteilung und Verwendung der Gelder ausserhalb der kantonalen Pauschalbeiträge zu richten. So sollen die Kantone weiterhin die Möglichkeit erhalten, zusätzlich Gesuche zur Projektfinanzierung einzureichen - unabhängig davon, ob diese Massnahmen ins kantonale Programm eingebettet sind oder nicht. Zudem ist der systematische Einbezug der Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -programmen wesentlich.</p> <p>Wir erachten es als nicht zielführend, dass der Tabakpräventionsfonds zusätzlich selber Programme lanciert wie das aktuell zum Beispiel mit dem «Kinder- und Jugendprogramm des TPF» beabsichtigt wird.</p>

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Amt für Gesundheit Uri	Zweck des Fonds (Art. 2)	<p>Anerkennung als Psychische Krankheit: Tabakkonsum ist eine Suchterkrankung, die per Definition nach der ICD-10 Klassifizierung zu den Verhaltenssüchten gezählt wird.</p> <p>Dieser Tatsache soll auch der Zweckauslegung des Tabakpräventionsfonds aus fachlicher Hinsicht zukünftig besser Rechnung getragen werden.</p> <p>Es soll daher möglich sein, Massnahmen zu unterstützen, die diese spezifischen Schutzfaktoren der Psychischen Gesundheit fördern und Risikofaktoren der Psychischen Gesundheit zu mindern.</p>	<p>Neuer Absatz 2:</p> <p>Der Tabakkonsum wird als Psychische Erkrankung anerkannt. Massnahmen die entsprechende spezifische Schutz- und Risikofaktoren bearbeiten, können daher auch vom Fonds finanziert werden ohne, dass diese bereits mit Tabak in kausaler Beziehung stehen.</p>
Amt für Gesundheit Uri	Geschäftsstelle (Art. 4)	<p>Aus Sicht des Kantons Uri kommen der Geschäftsstelle (Art. 4) weitere Aufgaben zu, wenn es um die Begleitung von Programmen Präventionsmassnahmen geht. Zudem hat die Geschäftsstelle die zusätzliche Aufgabe, die Kantone, Anbieter sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z. B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).</p>	<p>Neuer Buchstabe e:</p> <p>Sie fördert den Austausch den Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.</p>
Amt für Gesundheit Uri	Finanzbeiträge zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen (Art. 5, Absatz 4)	<p>Bei Artikel 22 (S. 11 im Erläuternden Bericht) wird darauf hingewiesen, dass der TPF mit 68 Prozent seiner Steuereinnahmen nationale Tabakpräventionsmassnahmen finanziert. Diese werden in den Kantonen umgesetzt und kommen somit der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung zugute. Es stellt sich allerdings die Frage, wer die sogenannten nationalen Tabakpräventionsmassnahmen festlegt und welche Grundlagen hierfür entscheidend sind. Gleichzeitig ist von Bedeutung, wie die national finanzierten Massnahmen mit den kantonalen Präventionsprogrammen und mit den Programmen zur Psychischen Gesundheit koordiniert werden. Entsprechend sind die Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -programmen (z. B. Kinder- und Jugendprogramm des TPF) systematisch einzubeziehen.</p> <p>Die Diskussion um die Finanzierung der «cool&clean»-Botschafter zeigt, wie zentral es ist, dass die Kantone zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen finanzielle Unterstützung erhalten können. Massnahmen, die über weitere Zuschüsse finanziert werden, sollen Kantone</p>	<p>Streichung: Artikel 5 Absatz 4.</p>

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

		<p>in ihr kantonales Programm integrieren oder diese bestmöglich koordinieren können. Ansonsten bedeutet die neue Regelung, dass den Kantonen unter dem Strich weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung stehen.</p> <p>Die im Artikel 5 Absatz 4 formulierte Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand.</p>	
Amt für Gesundheit Uri	Gesuche (Art. 6)	<p>Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Artikel 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.</p> <p>Der unter Buchstabe f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Folglich ist dieser Hinweis doppelt.</p>	<p>Neuer Absatz 1:</p> <p>Die Gesuchsmodalitäten und Prozesse sind mit den anderen nationalen Geldgebern der Prävention und Gesundheitsförderung (z. B. GFCH) systematisch anzugleichen.</p> <p>Absatz f streichen</p>
Amt für Gesundheit Uri	Voraussetzungen (Art. 10)	<p>Des Weiteren werden die Präzisierungen und Anpassungen in der TPFV befürwortet. So wird beispielsweise in den allgemeinen Bestimmungen (z. B. Art. 1 Fonds, Art. 2 Zweck des Fonds) die Ergänzung begrüsst, dass Synergien zwischen Präventionsmassnahmen gefördert werden sollen. Dies ist aus fachlicher, aber auch aus strategischer Sicht (Nationale Strategien NCD und Sucht) wesentlich. Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte jedoch - u. a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention - zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem Erläuternden Bericht zum Teil im Artikel 2 Absatz 2 unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.</p>	<p>Artikel 10 ist wie folgt zu ergänzen: «Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm <i>oder ein substanzübergreifendes Programm (z. B. Psychische Gesundheit) mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention</i> verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind».</p>

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

<p>Amt für Gesundheit Uri</p>	<p>Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten (Art. 12)</p>	<p>Dass Kantone Pauschalbeiträge für mehrere Jahre (maximal vier Jahre) beantragen können, ist sinnvoll. Problematisch ist jedoch, dass die Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Denn die Kantone müssen sich auf die Pauschalbeiträge für die gesamte Dauer ihrer Massnahmen oder des kantonalen Programms, in dem die Massnahmen eingebettet sind, verlassen können. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen.</p> <p>Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands bei der Gesuchstellung sollen die Buchstaben e und f zusammengefasst werden.</p>	<p>Neuer Absatz an erster Stelle:</p> <p>Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, so dass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren sichergestellt werden kann.</p> <p>Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Programme zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen. (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3).</p> <p>Der Zusatz bei Artikel 12 Absatz 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.</p>
<p>Amt für Gesundheit Uri</p>	<p>Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme (Art. 13)</p>	<p>Grundsätzlich sind die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von 30'000 Franken zu begrüssen. Aus den langjährigen Erfahrung mit kantonalen Programmen heraus, soll der Grundbeitrag jedoch auf 60'000 Franken angesetzt werden. Für kleinere Kantone ermöglicht der Grundbeitrag in der Höhe von 60'000 Franken eher, ein kantonales Programm zu initiieren nur, wenn das Geld in Massnahmen in bestehende Programme wie beispielsweise der «Psychischen Gesundheit» integriert werden können.</p> <p>Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20 Prozent festgelegt werden soll.</p>	<p>Anhang zu Artikel 13 Ziffer 2.1: 2.1 Jedem Kanton wird ein Grundbeitrag von <u>60 000 Franken</u> zugerechnet.</p> <p>Anhang zu Artikel 13 Ziffer 3: Die Erhöhung um «maximal 20 Prozent» ist ersatzlos zu streichen.</p>

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

Amt für Gesundheit Uri	Zusammensetzung der Fachkommission (Art 16, Abs. 2)	Die Zusammensetzung der Fachkommission (Art. 16 Abs. 2) wird in der Verordnung nur sehr unpräzise vorgegeben. Wir schlagen vor, dass eine konkretere Umschreibung der Kompetenzen und Fachbereiche, die vertreten sein sollen aufgenommen wird. Vorschlag einer zusätzlichen Formulierung im Rahmen von kantonalen Stellungnahmen könnte sein:	«Die Fachkommission setzt sich aus fünf bis sieben Fachpersonen zusammen. Dabei werden folgende Fachbereiche vertreten: <ul style="list-style-type: none"> - Grundversorgung (Swiss Medical Association FMH) - Versorgungsplanung (Kanton) - Wissenschaft/Forschung - Bundesamt für Sport (BASPO) - Gesundheitsligen - Bundesamt für Gesundheit (BAG) - Kinder-/Jugendbereich
Amt für Gesundheit	Mittelverwendung (Art. 22)	Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen, dass 30 statt der vorgesehenen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Denn nur so kann der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden.	Artikel 22 Absatz 1: Es sind 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.
Amt für Gesundheit Uri	Übergangsbestimmungen	Aus den Unterlagen wird nicht klar, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt.	Neuer Artikel «Übergangsbestimmung»: Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Artikel 8 rückwirkend auf den 1. Januar 2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30. Juni 2020 stellen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung